

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

A. Die Bundesstaaten

[urn:nbn:de:bsz:31-244560](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-244560)



Die Tätigkeit des Zentrums in politischen Fragen.

A. Die Bundesstaaten.

§ 1. Ein Antrag der sozialdemokratischen Fraktion über die **Volksvertretung** in den Bundesstaaten und in Elsaß-Lothringen geht dahin:

Der Artikel 3 der Verfassung des Deutschen Reiches erhält folgenden Zusatz:

„In jedem Bundesstaat und in Elsaß-Lothringen muß eine auf Grund des allgemeinen, gleichen, direkten und geheimen Wahlrechtes gewählte Vertretung bestehen. Das Recht, zu wählen und gewählt zu werden, haben alle über 20 Jahre alten Reichsangehörigen ohne Unterschied des Geschlechts in dem Bundesstaate, in dem sie ihren Wohnsitz haben.

Die Zustimmung dieser Vertretung ist zu jedem Landesgesetz und zur Feststellung des Staatshaushalts-Etats erforderlich. (II. Sess. 1905/06 Nr. 94.)

Am 7., 14. und 21. Februar 1906 ist über diesen Antrag verhandelt worden. Das Zentrum ließ sich auf eine Diskussion desselben nicht ein, sondern gab durch seinen Fraktionsvorsitzenden, Grafen von Hompesch, am 7. Februar 1906 folgende Erklärung ab: „Meine politischen Freunde halten in Übereinstimmung mit früheren Erklärungen an der Auffassung fest, daß die Gestaltung des Wahlrechtes in den Einzelstaaten zur Zuständigkeit dieser letzteren gehört und der des Reichs, abgesehen von Elsaß-Lothringen, entzogen ist. Andererseits bringt die Entwicklung der politischen Verhältnisse immer deutlicher die Tatsache zum Bewußtsein, daß das Wohl und Wehe des

Deutschen Reichs auf die Dauer von einer harmonischen Entfaltung des Verfassungslebens in den Einzelstaaten nicht getrennt werden kann. In einem Staatswesen, in welchem die Grundsätze der allgemeinen Schulpflicht, der allgemeinen Wehrpflicht und der allgemeinen Steuerpflicht zur Durchführung gelangt sind, erscheint es als ein Widerspruch, wenn einzelne Teile der Bevölkerung von einer wirksamen verfassungsmäßigen Vertretung ihrer Rechte und Interessen ausgeschlossen sind. Was das Reich seinen Bürgern durch Gewährung des allgemeinen, gleichen, geheimen und unmittelbaren Wahlrechts gewährt hat, wird auf die Dauer auch in den Einzelstaaten den Bürgern in entsprechender Weise gewährt werden müssen. Eine Frage von so großer Bedeutung und Tragweite kann aber, wie die Erfahrung aller Zeiten lehrt, eine befriedigende Lösung nur finden, wenn sie in Zeiten der Ruhe und des Friedens in Angriff genommen wird.

Nach Artikel 23 der Reichsverfassung ist der Reichstag nicht in der Lage, die Initiative nach dieser Seite zu ergreifen. Wenn aber die verbündeten Regierungen nach Maßgabe der Reichsverfassung dem Reichstag einen Gesetzesentwurf zugehen lassen, in welchem unter Erweiterung der Zuständigkeit des Reiches die Einführung des allgemeinen, gleichen, geheimen und unmittelbaren Wahlrechts in den Einzelstaaten in Vorschlag gebracht wird, so sind wir bereit, derselben unsere Zustimmung zu erteilen. Was Elsaß-Lothringen betrifft, so liegt die Zuständigkeit des Reichstags unbestritten vor; der vorgeschlagene Gesetzesentwurf bietet indessen in seinen Einzelheiten keine annehmbare Regelung.“ (37. Sbg. v. 7. 2. 06 S. 1080.) Konservative und Nationalliberale verhielten sich gänzlich ablehnend. Einen Antrag auf Kommissionsberatung stellten die Sozialdemokraten selbst nicht, sodaß im kommenden Winter die zweite Beratung im Plenum stattfinden wird. Man hat es in weiten Kreisen als höchst auffallend bezeichnet, daß die Sozialdemokratie diesen Demonstrationsantrag als ihren ersten Initiativantrag zur Debatte stellte, obwohl sie wußte, daß er nicht Gesetz wird.

§ 2. Die staatsrechtliche Stellung der Reichslande hat die Zentrumsfraktion durch folgenden Antrag vom 14. Dezember 1904 (bereits in der letzten Session gestellt und angenommen) zu bessern gesucht:

„die verbündeten Regierungen zu ersuchen, dem Reichstage den Entwurf eines Gesetzes vorzulegen, durch welches Elsaß-Lothringen als Mitglied des Reichs eine selbständige Vertretung im Bundesrat erhält“ (Reichsverfassung Artikel 6).

Die Beschlußfassung des Bundesrats zu diesem Antrag steht noch aus. In der gegenwärtigen Session haben nun Zentrumsabgeordnete zwei Anträge von Abgeordneten der elsäß-lothringischen Landespartei durch ihre Unterschriften unterstützt und somit dieser erst die Möglichkeit gegeben, diese Anträge überhaupt einbringen zu können. Der erste Antrag (Nr. 99) enthält einen Gesetzentwurf über die Einführung des Reichstagswahlrechts für den Landesauschuß für Elsaß-Lothringen. Der zweite Antrag (Nr. 139) ist ein Gesetzentwurf über die Verfassung von Elsaß-Lothringen; er stellt das Reichsland den übrigen Bundesstaaten gleich, gibt dem Landesauschuß den Namen „elsäß-lothringischer Landtag“ und bestimmt:

„Die gesetzgebende Gewalt in Elsaß-Lothringen wird ausgeübt durch den Kaiser und den Landtag. Die Übereinstimmung des Kaisers und des Mehrheitsbeschlusses des Landtages ist zu einem Landesgesetze erforderlich und ausreichend.“

Diese beiden Anträge sind noch nicht beraten; durch die ihnen zu teil gewordene Unterstützung seitens des Zentrums hat dieses wieder sein Interesse für die Reichslande bewiesen.

B. Die Organe des Reiches.

§ 3. Wie im verflossenen Jahre, so mußte auch heuer wieder der Reichstag sich um sein Budgetrecht wehren. Für die rasche Unterdrückung des ostafrikanischen Aufstandes hatte die Verwaltung eine Anzahl von Maßnahmen